

Öffentliche Sitzung des Kammergerichts

16. Zivilsenat

Geschäftsnummer:

16 UF 236/01

13 F 1468/99 Amtsgericht Pankow/Weißensee

Gegenwärtig:

Vorsitzende Richterin am Kammergericht Scheer als Vorsitzende, Richter am Kammergericht Dr. Prange, Richter am Kammergericht M. Kuhnke als beisitzende Richter, Justizangestellte Bohm als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle.

In dem Rechtsstreit

Berlin,

Klägerin und Berufungsklägerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Hans Römer, Kurfürstendamm 196, 10707 Berlin,

gegen

Berlin,

Berklager und Berufungsbeklagter,

- Prozessbevoll<u>mächtigter:</u>

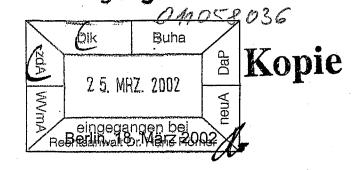
Rechtsanwalt

|Berlin -

erschienen bei Aufruf:

- die Klägerin und Berufungsklägerin und Rechtsanwalt Dr. Römer,
- 2. der Beklagte und Berufungsbeklagte und Rechtsanwalt





Die Formalien des Rechtsmittels wurden geprüft; Beanstandungen ergaben sich nicht.

Rechtsanwalt Dr. Römer stellt den Antrag aus der Berufungsbegründungsschrift vom 27. 9. 2001 (Bl. II/123 d.A.), den Hauptantrag zu 2) nach Maßgabe des Schriftsatzes vom 22.10.2001, den zu V. und den Hilfsantrag zu I.2. nach Maßgabe des Schriftsatzes vom 5.3.2002 (Bl. II/201 d.A.) den Hilfsantrag zu I, 2. mit der Maßgabe, dass - solange der Beklagte das staatliche Kindergeld bezogen hat - monatlich weitere 135,-- DM Kindesunterhalt begehrt werden.

Beklagtenvertreter beantragt,

Zurückweisung der Berufung.

Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage schließen die Parteien auf Vorschlag folgenden

Vergleich:

- 1. Der Beklagte verpflichtet sich für seine Tochter ab Januar 2002 Kindesunterhalt von monatlich 354 Euro (i.W. dreihundertvierundfünfzig Euro) (431,-- ./. 77,-- Euro) zu Händen der Klägerin zu zahlen.
- 2. Der Beklagte verpflichtet sich, der Klägerin ab Januar 2002 nachehelichen Unterhalt von monatlich 715 Euro (i.w. siebenhundertfünfzehn Euro) zu zahlen. Diese Unterhaltszahlung geht von einem Einkommen des Beklagten von 5.475 DM bereinigt netto aus, abzüglich 840 DM Unterhalt für und von einem eigenen Einkommen der Klägerin von etwa 1.300 DM bereinigt netto.
- 3. Der Beklagte verpflichtet sich, der Klägerin zum Ausgleich rückständigen nachehelichen Unterhalts bis Ende Dezember 2001, zum Ausgleich der Nichtgewährung des PKW während der Trennungszeit sowie zum Ausgleich der Leistungen der Klägerin auf Zins- und Tilgung für das gemeinsame Haus (§ 426 Abs. 2 BGB für die Zeit von September 2000 bis einschließlich Dezember 2001) insgesamt 45.000 DM (i.W. fünfundvierzigtausend Deutsche Mark) zu zahlen.
- 4. Der Beklagte verpflichtet sich, der Klägerin das gemeinsame Haus in Berlin bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem ihre Schulausbildung abschließt, ohne Zahlung einer Nutzungsentschädigung zur Verfügung zu stellen. Die Betriebskosten für das Haus trägt die Klägerin allein. Zins- und Tilungskosten trägt die Klägerin zu 2/3 und der Beklagte zu 1/3 ab dem 1. Januar 2002. Größere Reparaturen am Haus, deren Aufwand jährlich 2.500 Euro übersteigt, tra-

gen die Parteien je zu 1/2. Die Parteien sind darüber einig, dass ein danach zu erzielender Erlös des Hauses hälftig unter ihnen geteilt wird.

5. Die Kosten des Rechtsstreits und des Vergleichs werden gegeneinander aufgehoben.

- v. u. g. -

b.u. v.:

Der Wert des Berufungsverfahrens beträgt 41.243,10 Euro. Der Wert des Vergleichs übersteigt den Streitwert nicht.

Scheer

Bohm

Ausgertigt

Justizangestellte



Vorstehende Ausfertigung wird der Klägerin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

allle

Berlin, den

2 1. MÄR. 2002

